

**Allgemeine Verfügung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden
Vergütung
(AV Vergütungsfestsetzung)
- nichtamtliche konsolidierte Fassung - Stand 01.12.2023 -**

I.

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer, Rentenberaterinnen und Rentenberater, für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe und der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter wird in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz Folgendes bestimmt:

A.

Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

1 - Allgemeine Bestimmungen

1.1 - Festsetzungsantrag

Der Festsetzungsantrag mit der Berechnung der Gebühren und Auslagen (§ 10 RVG) ist bei der Geschäftsstelle ohne Abschriften einzureichen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, die Festsetzung der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung mit den amtlichen Formularen zu beantragen. Formlos oder mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellte Festsetzungsanträge sollen inhaltlich den amtlichen Formularen entsprechen.

1.2 - Festsetzung

1.2.1

Die Festsetzung (§ 55 RVG) ist dem gehobenen Dienst vorbehalten. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz können abweichende Regelungen treffen.

1.2.2

Kann Verjährung in Betracht kommen (vergleiche §§ 195, 199 BGB; § 8 RVG), so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (UdG) vor der Entscheidung über den Festsetzungsantrag die Akten mit einem entsprechenden Hinweis der Vertretung der Staatskasse vorzulegen (siehe Nummer 1.4.4). Sieht diese von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat die oder der UdG dies auf der Festsetzung zu vermerken.

1.2.3

Müssen die Sachakten wegen der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus sonstigen Gründen versandt werden, so ist die Vergütung möglichst vorher festzusetzen. Sonst sind Akten, die für längere Zeit versandt sind, kurzfristig zurückzufordern.

1.2.4

Wird dem Festsetzungsantrag entsprochen, so ist keine Mitteilung erforderlich. Soweit die Entscheidung von dem Antrag abweicht, ist ihr Inhalt der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen.

1.2.5

Die Festsetzung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf dem Beiordnungsbeschluss ist neben dem Namen der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts das Datum der Festsetzung in auffälliger Weise zu vermerken.

1.3 - Auszahlungsanordnung

1.3.1

Die Auszahlungsanordnung wird von der oder dem UdG des Gerichts erteilt, bei dem die Vergütung festgesetzt worden ist. Hat die oder der UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs die Vergütung festgesetzt und die Bundeskasse die Vergütung zu zahlen (§ 45 Absatz 1, 3 RVG), so hat sie oder er ein Exemplar der Festsetzung dem Gericht des Bundes zur Erteilung der Auszahlungsanordnung zu übersenden.

1.3.2

Die Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten zu nehmen.

1.3.3

Werden in derselben Sache weitere Auszahlungsanordnungen notwendig, so sind auch davon Exemplare zu den Sachakten zu nehmen; in der Kostenberechnung sind sämtliche Gebühren und Auslagen aufzuführen; bereits gezahlte Beträge sind abzusetzen. Der Tag

der früheren Auszahlungsanordnung ist anzugeben. Dies gilt auch, wenn Vorschüsse gezahlt sind (siehe Nummer 1.5.3).

1.3.4

Nummer 2.4.4 ist zu beachten.

1.4 - Vertretung der Staatskasse, Prüfung der Festsetzung

1.4.1

Die Vertretung der Staatskasse bei der Festsetzung einschließlich des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.

1.4.2

Alle gerichtlichen Entscheidungen, durch die eine Festsetzung zu Ungunsten der Staatskasse geändert wird, hat die oder der UdG vor Anweisung des Mehrbetrages der Vertretung der Staatskasse mitzuteilen.

1.4.3

Erinnerungen oder Beschwerden namens der Staatskasse sind nur zu erheben, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um Beträge handelt, die nicht in offensichtlichem Missverhältnis zu dem durch das Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand stehen.

1.4.4

Soll nach Auffassung der Vertretung der Staatskasse die Verjährungseinrede erhoben werden (siehe Nummer 1.2.2), so hat sie dazu die Einwilligung der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder des unmittelbar vorgesetzten Präsidenten einzuholen.

1.5 - Vorschuss

1.5.1

Für die Festsetzung und Auszahlung des Vorschusses (§ 47 RVG) gelten die Bestimmungen für die Festsetzung und Auszahlung des endgültigen Betrages sinngemäß.

1.5.2

Die Auszahlungen sind als Abschlagszahlungen zu leisten und als Haushaltsausgaben zu buchen.

1.5.3

Die oder der UdG überwacht die Fälligkeit der Vergütung und sorgt dafür, dass der Vorschuss alsbald abgerechnet wird (siehe Nummer 1.3.3).

1.6 - Wiedereinforderung überzahlter Beträge

Überzahlungen an Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen sind nach dem Justizbeitreibungsgesetz einzuziehen.

2 - Besondere Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen und beigeordneten Rechtsanwälten

2.1 - Zuständigkeit für die Festsetzung im Allgemeinen

Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung (§§ 45 Absatz 1, 50 Absatz 1 RVG) wird von der oder dem UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt (§ 55 Absatz 1 Satz 1 RVG). In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch die oder den UdG des Gerichts des Rechtszugs, nach Beendigung des Verfahrens durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise jedoch durch die oder den UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs (§ 55 Absatz 2 RVG).

2.2 - Zuständigkeit zur Festsetzung im Falle der Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens

2.2.1

Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes gilt die Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.2

Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht desselben Landes gilt Folgendes: Die oder der UdG des verweisenden oder abgebenden Gerichts setzt die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung fest, wenn bereits vor der Versendung der Akten an das Gericht, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist, der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag eingegangen ist. Andernfalls sind

Festsetzungsanträge an die Geschäftsstelle des Gerichts weiterzugeben, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist.

2.3 - Vergütung der beigeordneten Anwältin, des beigeordneten Anwalts, Kostenfestsetzung, Übergang auf die Staatskasse

2.3.1

Bei der Festsetzung der vom Gegner an die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, oder an deren Rechtsanwältin oder an deren Rechtsanwalt zu erstattenden Kosten (§§ 103 bis 107, 126 ZPO, auch in Verbindung mit §§ 76 Absatz 1, 85 FamFG) prüft die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, ob bereits eine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt worden ist und ob der aus der Staatskasse gewährte Betrag ganz oder zum Teil auf die im Kostenfestsetzungsbeschluss festzusetzenden Kosten anzurechnen ist. Sie oder er stellt zugleich fest, ob und inwieweit der Erstattungsanspruch gegen die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen auf die Staatskasse übergegangen ist (§ 59 Absatz 1 Satz 1 RVG). Dabei berücksichtigt sie oder er, dass ein übergegangener Anspruch der Staatskasse nicht zusteht, soweit die an die Rechtsanwältin oder an den Rechtsanwalt gezahlte Vergütung durch Zahlungen der Partei an die Staatskasse gedeckt ist. Den auf die Staatskasse übergegangenen Betrag vermerkt sie oder er im Kostenfestsetzungsbeschluss. Nötigenfalls nimmt sie oder er eine erläuternde Berechnung auf. Soweit ein Erstattungsanspruch auf die Staatskasse übergegangen ist, nimmt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger in den Kostenfestsetzungsbeschluss nur den Betrag auf, der an die Partei oder an deren Rechtsanwältin oder an deren Rechtsanwalt noch zu erstatten bleibt.

2.3.2

Macht die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt seinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse erst geltend, nachdem die von der gegnerischen Partei zu erstattenden Kosten bereits nach §§ 103 bis 107 und 126 ZPO, auch in Verbindung mit §§ 76 Absatz 1, 85 FamFG festgesetzt worden sind, so fordert die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses von der- oder demjenigen zurück, zu deren oder dessen Gunsten er ergangen ist. Nach der Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vermerkt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses, um welchen Betrag sich die festgesetzten Kosten mindern und welcher Restbetrag noch zu erstatten ist; falls erforderlich, fügt sie oder er eine erläuternde Berechnung bei. Die gleichen Vermerke setzt sie oder er auf den Kostenfestsetzungsbeschluss und bescheinigt

dort außerdem, dass die vollstreckbare Ausfertigung mit denselben Vermerken versehen und zurückgesandt worden ist.

2.3.3

Wird die Vergütung festgesetzt, ohne dass die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vorgelegt worden ist, so hat die oder der UdG die erstattungspflichtige Gegnerin oder den erstattungspflichtigen Gegner zu benachrichtigen.

2.3.4

Bei der Einziehung der auf die Staatskasse übergegangenen Beträge sind § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG, § 6 Absatz 2 KostVfg und Nummer 3.3.2 Satz 1 sowie Nummer 4.6 der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) zu beachten.

2.3.5

Zahlt die erstattungspflichtige gegnerische Partei bei der Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss freiwillig auch die nach Nummer 2.3.1 oder 2.3.2 abgesetzte Vergütung, so hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sie anzunehmen und an die Kasse abzuführen. Zieht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nur den Restbetrag der festgesetzten Kosten ein, so hat sie oder er dies zu den Gerichtsakten mitzuteilen, damit der auf die Staatskasse übergegangene Betrag eingezogen werden kann (siehe Nummer 2.4.1). Waren die einzuziehenden Beträge bereits zum Soll gestellt, so gibt die oder der UdG die Mitteilung an die Kasse weiter.

2.3.6

Beantragt die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt nach Aufhebung der Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe die Festsetzung der Vergütung gemäß § 11 RVG gegen die eigene Partei, so sind die Nummern 2.3.1 bis 2.3.5 entsprechend anzuwenden.

2.4 - Wiedereinforderung von der Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, von der gegnerischen Partei oder von Streitgenossinnen oder Streitgenossen

2.4.1

Die oder der UdG hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus

der Staatskasse gezahlte Vergütung von der Partei oder von der erstattungspflichtigen gegnerischen Partei eingefordert werden kann (§ 59 RVG). Zu diesem Zweck hat sie oder er erforderlichenfalls die Parteien aufzufordern, ihre Kostenberechnung dem Gericht zur Ausgleichung mitzuteilen. Kann sie oder er die Mitwirkung der Parteien nicht erreichen, so hat sie oder er den Anspruch der Staatskasse nach Aktenlage zu berechnen. Der Anspruch gegen die Partei kann, solange die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht aufgehoben ist (vergleiche Nummer 3.3.1, Nummer 5.1 DB-PKH), nur nach den Bestimmungen geltend gemacht werden, die das Gericht getroffen hat (vergleiche § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG). Gegebenenfalls ist eine Änderung dieser Bestimmungen anzuregen (vergleiche § 120a Absatz 1 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG, Nummer 5.1 DB-PKH).

2.4.2

Die oder der mit der Festsetzung der Vergütung befasste UdG hat Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei, die von der oder dem dieser Partei beigeordneten Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt als Wahlanwältin oder Wahlanwalt vertreten werden, zur Zahlung des auf sie oder ihn entfallenden Anteils an der aus der Staatskasse gezahlten Vergütung aufzufordern, soweit dies nicht aus besonderen Gründen, zum Beispiel wegen feststehender Zahlungsunfähigkeit, untunlich erscheint.

2.4.3

Die Zahlungsaufforderung an die ausgleichspflichtigen Streitgenossinnen und Streitgenossen kann nicht auf § 59 RVG gestützt werden und darf daher nicht in der Form einer Gerichtskostenrechnung ergehen. Wird nicht freiwillig gezahlt, so sind die Vorgänge der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder dem unmittelbar vorgesetzten Präsidenten vorzulegen, der gegebenenfalls die Klageerhebung veranlasst.

2.4.4

Wenn Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, vorhanden sind, ist in der Festsetzung der Vergütung zu vermerken, ob und für welche Streitgenossin oder welchen Streitgenossen der Partei die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt zugleich Wahlanwältin oder Wahlanwalt gewesen ist und ob ein Ausgleichsanspruch der Staatskasse gegen diese Streitgenossinnen oder diesen Streitgenossen geltend gemacht oder aus welchen Gründen davon abgesehen worden ist.

2.4.5

Die von Streitgenossinnen und von Streitgenossen der Partei gezahlten Beträge sind bei den vermischten Einnahmen zu buchen. Die für die Buchung notwendigen Kassenanordnungen sind der zuständigen Kasse unverzüglich nach Zahlungseingang zuzuleiten. Eine gegebenenfalls zu den Sachakten erteilte Zahlungsanzeige ist beizufügen.

2.5 - Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50 RVG)

2.5.1

Vor der Festsetzung der weiteren Vergütung hat sich die oder der UdG davon zu überzeugen, dass

2.5.1.1

das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist,

2.5.1.2

sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und, soweit der gegnerischen Partei ebenfalls Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt und die PKH-Partei der gegnerischen Partei erstattungspflichtig ist, auch die der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Vergütung (§§ 45 Absatz 1, 49 RVG) beantragt haben und dass über diese Anträge abschließend entschieden worden ist,

2.5.1.3

die Schlusskostenrechnung unter Berücksichtigung der gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche (vergleiche Nummer 2.5.1.2) aufgestellt worden und ein gegen die gegnerische Partei zum Soll gestellter Betrag, für den die Partei als Zweitschuldner haften würde, gezahlt ist, so dass feststeht, welcher Betrag zur Deckung der in § 122 Absatz 1 Nummer 1 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG bezeichneten Kosten und Ansprüche erforderlich ist,

2.5.1.4

sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die weitere Vergütung (§ 50 RVG) beantragt haben,

2.5.1.5

die von der Partei zu zahlenden Beträge (§ 120 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG, § 50 Absatz 1 Satz 1 RVG) beglichen sind oder eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint,

2.5.1.6

und gegebenenfalls in welcher Höhe nach Verrechnung der von der Partei gezahlten Beträge auf den nach Nummer 2.5.1.3 berechneten Betrag ein Überschuss verbleibt,

2.5.1.7

in den Anträgen angegeben ist, welche Zahlungen die beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Partei oder einem Dritten erhalten haben.

2.5.2

Haben noch nicht sämtliche der Partei und gegebenenfalls der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Vergütung beantragt (vergleiche Nummern 2.5.1.2, 2.5.1.4) oder die erhaltenen Zahlungen angegeben (vergleiche Nummer 2.5.1.7), so fordert die oder der UdG sie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (§ 55 Absatz 6 Satz 2 RVG) gegen Empfangsbekanntnis auf, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem die oder der UdG angehört, die Anträge einzureichen oder sich zu den Zahlungen zu erklären.

2.5.3

Waren die Zahlungen der Partei an die Staatskasse nach § 120 Absatz 3 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 FamFG durch das Gericht vorläufig eingestellt und reicht der Überschuss (vergleiche Nummer 2.5.1.6) zur Deckung der weiteren Vergütung nicht aus, ist die Akte zunächst der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zur Entscheidung über die Wiederaufnahme der Zahlungen vorzulegen.

2.5.4

Verzögert sich die Entscheidung über den Antrag, weil zum Beispiel das Ergebnis der Kosteneinzahlung von der gegnerischen Partei, weitere Zahlungen der Partei oder der Eingang weiterer Anträge abzuwarten ist, hat die oder der UdG die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt über den Grund der Verzögerung zu unterrichten.

2.5.5

Die weitere Vergütung ist bei dem Haushaltstitel für die Vergütung beigeordneter Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu buchen.

2.5.6

Ändert sich nach der Festsetzung der weiteren Vergütung die Kostenforderung gegen die

Partei (vergleiche Nummer 2.5.1.3), sind die Akten der oder dem UdG zur Prüfung vorzulegen, ob die Festsetzung zu berichtigen ist.

2.6

Bei der Anwendung der vorstehenden besonderen Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tritt an die Stelle der Bezeichnung Partei die Bezeichnung Beteiligter.

2.7

Die vorstehenden besonderen Bestimmungen gelten für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Patentanwältinnen und Patentanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rentenberaterinnen und Rentenberater sowie die im Wege des § 138 FamFG, auch in Verbindung mit § 270 FamFG beigeordneten oder nach §§ 57, 58 ZPO bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sinngemäß.

3 - Besondere Bestimmungen für die Vergütung der Zeugenbeistände

Für die Festsetzung der Vergütung ist in Fällen, in denen ein Zeugenbeistand bestellt und das Verfahren nicht gerichtlich anhängig wird, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der beordnenden Staatsanwaltschaft zuständig.“

B.

Vergütung bei Beratungshilfe

1

Für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt Teil A Nummer 1 bis 1.2.2, 1.2.4, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß. Der Festsetzungsantrag kann mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden oder von einem amtlichen Formular abweichen, wenn er inhaltlich diesem entspricht. Die Geschäftsstellen geben die amtlichen Formulare für den Beratungshilfeantrag und für den Festsetzungsantrag unentgeltlich aus. Sofern ein Berechtigungsschein erteilt worden ist, ist die Festsetzung zur Durchsicht des Berechtigungsscheins zu nehmen.

2

Der UdG hat die Auszahlung der Beratungshilfevergütung zum gerichtlichen Verfahren mitzuteilen, wenn aus dem Festsetzungsantrag ersichtlich ist, dass die Beratung in ein gerichtliches Verfahren übergegangen und das Aktenzeichen bekannt ist.

3

Die oder der UdG hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Landeskasse gezahlte Vergütung von erstattungspflichtigen Gegnerinnen oder Gegnern eingefordert werden kann (§ 59 Absatz 1 und 3 RVG, § 9 BerHG). Unter gesetzlicher Vergütung im Sinne des § 9 Satz 1 BerHG ist die an nicht im Rahmen der Beratungshilfe tätige Beratungspersonen zu zahlende Vergütung zu verstehen. Der auf die Landeskasse übergegangene schuldrechtliche Anspruch auf Erstattung der Vergütung ist wie der Anspruch gegen ausgleichspflichtige Streitgenossinnen oder Streitgenossen geltend zu machen (vergleiche Teil A Nummern 2.4.2 bis 2.4.5).

C.

Vergütung der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gilt Teil A Nummer 1.2.1, 1.2.3 bis 1.2.5, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.4.1 bis 1.4.3 und 1.5.1 bis 1.5.3 entsprechend.

II.

Ergänzend wird für die Berliner Justiz festgelegt:

1.

In verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren erfolgt die Kostenfestsetzung gemäß Abschnitt A Nummer 2.3 durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten. In sozialgerichtlichen Verfahren entscheidet die Richterin oder der Richter gemäß Abschnitt A Nummer 2.5.3.

2.

Teil C gilt mit der Maßgabe, dass Teil A Nr. 1.2.1 für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter nicht anzuwenden ist.

III.

Diese Verwaltungsvorschriften treten zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz